

STANDARD-EINKAUFSDINGUNGEN (2015.1 – DE-Standorte der Joris Ide-Gruppe – DE)

Alle Einkäufe von Produkten (wie unten definiert) durch den Käufer unterliegen den Allgemeinen Bedingungen, die unten aufgeführt sind, soweit diese Allgemeinen Bedingungen nicht mit denjenigen Bedingungen unvereinbar sind, die durch und zwischen dem Käufer und dem Lieferanten in einem spezifischen schriftlichen Vertrag vereinbart worden sind. Andere Allgemeine Bedingungen, auf die in den Geschäftsunterlagen (also Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw.) des Lieferanten oder von dessen Vertreter verwiesen wird, finden keine Anwendung, auch wenn sie durch den Käufer nicht ausdrücklich zurückgewiesen worden sind.

1. DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieses Vertrags haben die folgenden Ausdrücke die nachfolgend aufgeführten Bedeutungen, es sei denn, dass der Kontext etwas anderes erfordert:

- 1.1 "Bedingungen" bezeichnet die aktuellen Standard-Einkaufsbedingungen, die in diesem Dokument dargelegt sind (es sei denn, dass der Kontext etwas anderes erfordert), und schließt alle eventuell zwischen dem Käufer und dem Lieferanten vereinbarten besonderen Bedingungen ein.
 - 1.2 "Vertrag" bezeichnet den Vertrag für den Kauf und Verkauf der Produkte.
 - 1.3 "Lieferadresse" bezeichnet die Adresse, die als solche im Auftrag angegeben ist.
 - 1.4 "Lieferdatum" bezeichnet das Datum oder die Daten, die im Auftrag als dasjenige Datum oder als diejenigen Daten angegeben worden sind, an dem (an denen) die Produkte geliefert werden müssen.
 - 1.5 "Incoterms" bezeichnet die internationale Regel für die Interpretation der Handelsbedingungen der Internationalen Handelskammer, wie sie zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag abgeschlossen wird, in Kraft sind. Wenn der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle Ausdrücke und Redewendungen, die in den Incoterms definiert sind oder denen in den Incoterms eine bestimmte Bedeutung zugeordnet werden, in diesem Vertrag dieselbe Bedeutung. Wenn es allerdings zwischen den Bestimmungen der Incoterms und den Klauseln dieses Vertrags irgendwelche Widersprüche geben sollte, hat letzterer Vorrang.
 - 1.6 "Güter" bezeichnet die Rohstoffe, Teile der Komponenten, das Equipment, Anlagen, Computersoftware, Dokumente, Modelle, Matrizen und alle anderen Produkte, die im Auftrag beschrieben werden, oder die das Ergebnis der Bevorratung oder der Lieferung des Lieferanten an den Käufer oder sonstige ein Ergebnis der Ausführung des Auftrags sind.
 - 1.7 "Dienstleistungen" bezeichnet die Dienstleistungen einschließlich aller Arbeiten, die Installation der Produkte oder eines Teils davon oder Nebenleistungen wie sie im Auftrag beschrieben werden oder die das Ergebnis der Bevorratung oder der Lieferung des Lieferanten an den Käufer sind oder sonstige ein Ergebnis der Ausführung des Auftrags sind.
 - 1.8 "Auftrag" bezeichnet die Bestellung des Käufers, in der diese Bedingungen als Referenz enthalten sind oder eine eventuelle Vereinbarung oder ein Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Käufer, welches die Bevorratung betrifft und/oder die Lieferung der Produkte vom Lieferanten an den Käufer.
 - 1.9 "Preis" bezeichnet den Preis für die Produkte oder die Dienstleistungen wie in Artikel 4 dargelegt.
 - 1.10 "Käufer" bezeichnet die Institution der Gruppe Joris Ide.
 - 1.11 "Produkte" bezeichnet die Güter und/oder Dienstleistungen wie sie im Vertrag beschrieben werden.
 - 1.12 "Spezifikationen" bezeichnet die Pläne, Spezifikationen, Daten oder sonstige Informationen, die mit den Produkten in Verbindung stehen, wie sie vom Käufer angegeben werden oder wie sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden sind, oder wenn sie nicht spezifiziert oder vereinbart worden sind, wie es vom Lieferanten als Standard für die Produkte angegeben ist.
 - 1.13 "Lieferant" bezeichnet die Person, die Firma oder das Unternehmen, an die/das der Auftrag gerichtet ist oder mit der/dem der Käufer ein anderweitiges Verhältnis eingegangen ist, bei dem der Käufer Kunde ist, und jeder vom Käufer zugelassene Beauftragte des Lieferanten.
 - 1.14 "Tochtergesellschaft" oder "verbundenes Unternehmen" bezeichnet im Hinblick auf eine bezeichnete Firma jede Firma, die mindestens fünfzig Prozent (50%) der stimmberechtigten Anteile dieser Firma besitzt oder kontrolliert oder jede andere Firma, von der mindestens fünfzig Prozent (50%) der stimmberechtigten Anteile von einer solchen haltenden oder kontrollierenden Firma oder durch die bezeichnete Firma gehalten oder kontrolliert werden.
 - 1.15 "Erfindung" bezeichnet jede Erfindung, ob sie nun zum Patent angemeldet werden können oder nicht, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Verbesserungen, Ideen, Know-how und anderes geistiges Eigentum im Zusammenhang mit den Produkten. Herstellungsverfahren und Materialien, die im Rahmen dieses Vertrags eingesetzt werden.
 - 1.16 "Herstellung / Fabrikation" bezeichnet alle Schritte und Handlungen, die bei der Produktion der Produkte ausgeführt werden, einschließlich: der Einkauf der Materialien, die Eingangskontrolle der Materialien, die Lagerung der Materialien in den Lagern des Lieferanten, die Montage von Produkten, die Kommissionierung, Verpackung und Etikettierung der Produkte, Kontrolle während des Prozesses und Qualitätskontrolle, Lieferung gemäß den Incoterms.
 - 1.17 "Materialien" bezeichnet jegliche Rohstoffe und Komponententeile, die für die Herstellung der Produkte benötigt werden sowie alle oder einen Teil der Kommissionierungs- und Verpackungsmaterialien, die für die Herstellung der Produkte benötigt werden (einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Container, Packungen und Kartons).
 - 1.18 "Proprietäre Informationen" bezeichnet alle vertraulichen Informationen, die mit den Produkten und deren Herstellung in Verbindung stehen, die zwischen den Parteien ausgetauscht werden und von der offenlegenden Partei als vertraulich gekennzeichnet werden.
- Jeder Bezug in diesen Bedingungen auf ein Gesetz oder auf eine Vorschrift eines Gesetzes wird als Bezug auf das Gesetz oder die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung angesehen. Die Überschriften in diesen Bedingungen dienen nur der Übersichtlichkeit und beeinträchtigen nicht deren Auslegung.

2. GRUNDLAGE DES EINKAUFES

- 2.1 Der Auftrag stellt ein Angebot des Käufers dar, die Produkte, die diesen Bedingungen unterliegen zu erwerben. Falls der Lieferant nicht alle Aspekte des Auftrags erfüllen kann, wird dieser jedwede Abweichung in seiner Auftragsbestätigung angeben. Ungeachtet anderer Bestimmungen, die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten dargelegt werden, ist oder wird ein solcher abweichender Auftrag für den Käufer nur dann verbindlich, wenn der Käufer alle Aspekte einer solchen Bestätigung schriftlich bestätigt. Der Vertrag für den Verkauf und den Kauf der Produkte, die Gegenstand des abgeänderten und bestätigten Auftrags sind, gilt ab dem Tag der schriftlichen Bestätigung des Käufers als abgeschlossen.
- 2.2 Abgesehen von den Bedingungen eventueller schriftlicher Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem Käufer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bedingungen bestanden haben (deren Bedingungen vor diesen Bedingungen Vorrang haben), gelten diese Bedingungen für den Vertrag unter Ausschluss aller anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von der Branche, der Gewohnheit, der Praxis oder dem Verlauf des Handels her ausdrücklich oder implizit genannt werden.
- 2.3 Die Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten oder eine schriftliche Bestätigung des Käufers an den Lieferanten für eine vom Lieferanten abgeänderte Bestellung führt zu einem Vertriebsvertrag für die Produkte, die Gegenstand einer solchen Bestellung sind.
- 2.4 Abgesehen von den Abweichungen oder Stornierungen die aufgrund der Klauseln 6.6 und 6.7 erlaubt sind, sind Abweichungen vom Vertrag nur dann verbindlich, wenn sie von und zwischen den autorisierten Vertretern beider Parteien schriftlich vereinbart worden sind.
- 2.5 Der Lieferant erkennt ausdrücklich an, dass aus Unterzeichnung dieses Vertrags keine Verpflichtung von Seiten des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen erwächst, die Kosten für etwaige durch den Lieferanten getätigte Investitionen zu tragen oder sie dem Lieferanten zu ersetzen. Jede Entscheidung in Verbindung mit zusätzlichen Kapazitäten wird also durch den Lieferanten nach seinem Ermessen getroffen und auf eigenes Risiko und eigene Kosten durch den Lieferanten umgesetzt, es sei denn, es wird schriftlich etwas anderes vereinbart.

3. SPEZIFIKATIONEN

- 3.1 Wenn in diesen Bedingungen nichts anderes angegeben wird, werden die Quantität, Qualität und Beschreibung der Produkte diejenigen sein, die in den Spezifikationen angegeben sind.
- 3.2 Alle Spezifikationen, die dem Lieferanten durch den Käufer zur Verfügung gestellt werden, oder die im Zusammenhang mit dem Vertrag vom Lieferanten speziell für den Käufer erstellt werden, bleiben das exklusive Eigentum des Käufers. Dies schließt Urheberrechte, Musterrechte und jedwede sonstigen Rechte am Geistigen Eigentum an den Spezifikationen ein. Der Lieferant wird solche Spezifikationen nicht an Dritte weitergeben, es sei denn in dem Maße, wie sie ohne Schuld des Lieferanten öffentlich bekannt werden oder wie dies für die Zwecke des Vertrags notwendig ist.
- 3.3 Der Lieferant wird alle geltenden Gesetze und andere Rechtsvorschriften, welche die Herstellung der Produkte betreffen, einhalten.
- 3.4 Wenn mit dem Käufer oder dessen verbundene Unternehmen nichts anderes schriftlich vereinbart wird, wird der Lieferant die Produkte oder Produkte aus Materialien, mittels Herstellungsverfahren, mit Geräten oder nach Entwürfen, die Eigentum des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen sind, oder die auf dem Design, den proprietären Informationen und/oder Erfindungen beruhen, für niemanden anderen herstellen, als für den Käufer und dessen verbundenen Unternehmen.

4. PREISE

Wenn durch die beiden Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird, müssen die Preise, die im Rahmen des Vertrags in Rechnung zu stellen sind, alle Kosten, Ausgaben und Gebühren berücksichtigen, wie dies auf der Grundlage der gültigen Incoterms vereinbart worden ist. Die Preise der Produkte werden diejenigen sein, die in der Bestellung genannt sind oder gegebenenfalls in der schriftlichen Bestätigung der Auftragsbestätigung des Lieferanten. Von ihnen wird nicht abgewichen, es sei denn dass der Käufer vorher schriftlich einer Abweichung zustimmt. Wenn nichts anderes angegeben wird, verstehen sich die Preise:

- (1) zuzüglich einer eventuell anwendbaren Mehrwertsteuer (die vom Käufer nach Erhalt einer Mehrwertsteuerrechnung zu zahlen ist);
- (2) inklusive aller Kosten im Hinblick auf die Herstellung der Produkte und aller Kosten für Verpackung, Kommissionierung, Versand, Transport, Versicherung und Ablieferung an der Lieferadresse sowie alle Zölle und Abgaben, welche nicht die Mehrwertsteuer sind, und;
- (3) zahlbar in der Währung wie in der Bestellung angegeben.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Der Lieferant sendet dem Käufer bei der Lieferung oder jederzeit danach eine Rechnung für die Produkte. Alle Rechnungen müssen an die im Vertrag angegebene Adresse gesandt werden.
- 5.2 Für jede einzelne Lieferung der Produkte ist eine separate Rechnung auszustellen. Wenn der Lieferant eine geringere Menge liefert als vom Käufer bestellt wurde, hat der Lieferant nicht das Recht, dem Käufer für eine solche Teillieferung eine Rechnung auszustellen.
- 5.3 Wenn im Vertrag nichts anderes angegeben ist, wird der Käufer den Rechnungsbetrag innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen ab dem Ende des Monats, in dem die Rechnung eingegangen ist, vorausgesetzt, dass alle Beträge, die in den Rechnungen des Lieferanten aufgeführt sind, gemäß Vertrag ordnungsgemäß zahlbar sind, die Rechnungen ordnungsgemäß adressiert sind und mit den jeweiligen Auftragsnummern versehen werden.

5.4 In jeder einzelnen Rechnung werden die Nummer der jeweiligen Bestellung, die relevanten Produktcodes des Käufers (wie in der Bestellung angegeben) zusammen mit dem gültigen Preis für jeden Code, die Kosten für die Lieferung und die Lieferadresse angegeben. Die Mehrwertsteuer und die Kosten für den Versand (wo sie nicht im Preis enthalten sind) werden in jeder Rechnung gesondert ausgewiesen. Wo nötig, muss auf den Rechnungen die Mehrwertsteueridentifikationsnummer des Lieferanten angegeben werden.

5.5 Der Käufer ist, ohne vorherige Absprache mit dem Lieferanten berechtigt, den zu zahlenden Gesamtbetrag mit etwaigen Beträgen zu verrechnen, die dem Käufer vom Lieferanten geschuldet werden.

5.6 Wenn auf der Bestellung kein Preis angegeben ist, darf die Bestellung ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Seiten des Käufers nicht mit höheren Preisen bestätigt werden als die, die dem Käufer zuletzt vom Lieferanten berechnet worden sind.

5.7 Die Preise enthalten alle Tantiemen, Lizenzgebühren oder ähnliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Konzept, der Verwendung oder der Ausübung einer Erfindung durch den Lieferanten zum Zweck der Durchführung des Vertrages.

6. LIEFERUNG UND ABNAHME

6.1 Das Lieferdatum ist für den Lieferanten verbindlich, es sei denn, der Käufer stimmt etwas anderem schriftlich zu.

6.2 Die Produkte werden am oder bis zum durch den Käufer angegebenen Lieferdatum während der normalen Arbeitszeiten an die durch den Käufer angegebene Lieferadresse geliefert.

6.3 Die Produkte gelten nur als geliefert, wenn ein Lieferschein von einem ordnungsgemäß autorisierten Vertreter des Käufers unterschrieben worden ist.

6.4 Die pünktliche Lieferung der Produkte ist für den Vertrag wesentlich.

6.5 Der Lieferant muss dem Käufer rechtzeitig mit Instruktionen oder anderen Informationen versorgen, sodass dieser die Lieferung der Produkte annehmen kann.

6.6 Wenn ein Lieferdatum durch den Lieferanten nicht eingehalten werden kann, wird der Lieferant den Käufer über das frühestmögliche Datum für die Lieferung informieren. Ungeachtet dieser Benachrichtigung und wenn vom Käufer ausdrücklich schriftlich einem Ersatzliefertermin für die Produkte zugestimmt hat, berechtigt die Unfähigkeit des Lieferanten, die Produkte am Lieferdatum zu liefern, den Käufer nach seinem Ermessen und unbeschadet weiterer Rechtsmittel, die er benutzen kann, dazu:

(1) für jede angefangene Woche der Lieferverzögerung fünf Prozent (5%) vom zu zahlenden Preis abzuziehen oder (wenn der Käufer den Preis gezahlt hat) vom Lieferanten mittels eines liquidierten Schadensersatzes zu fordern, bis zu einem Maximum von fünfzehn Prozent (15%) des Preises und/oder

(2) den Vertrag zu kündigen, wonach der Lieferant einen etwaigen Teilbetrag des Preises, der im Zusammenhang mit den Produkten bezahlt worden ist, zurückzahlen und der Käufer nach seinem Ermessen und auf das Risiko und auf Kosten des Lieferanten etwaige Produkte, die aufgrund des Vertrags bereits geliefert worden sind, zurücksenden wird und/oder

(3) (wenn die Lieferung in Teillieferungen erfolgt) diese Teillieferung zu annullieren und (nach Ermessen des Käufers) von einem alternativen Anbieter Ersatzprodukte zu kaufen, und in jedem Fall vom Lieferanten jedweden direkten oder indirekten Verlust und/oder wie auch immer gearteten Folgeschaden, die dem Käufer entstanden sind, einzufordern. Dies gilt in den Fällen der Abschnitte 6.6(2) und 6.6(3) – ohne sich darauf zu beschränken – einschließlich der Kosten für eventuelle Ersatzprodukte.

6.7 Teillieferungen eines Auftrags sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Käufer zulässig. Im Falle einer Teillieferung müssen alle Verpackungen, Hinweise, Packzettel und Rechnungen deutlich mit dem Vermerk "Teillieferung" versehen werden.

6.8 Der Käufer übernimmt keine Haftung im Hinblick auf die sichere Rücksendung einer Sendung oder Teilsendung, die im Rahmen eines Auftrags irrtümlich geliefert worden ist.

6.9 Ungeachtet der Lieferung gelten die Produkte erst als vom Käufer angenommen wenn:

(1) sie inspiziert und sie mit der jeweiligen Packliste verglichen worden sind; und

(2) sie eventuelle Abnahmetests bestanden haben, die der Käufer als notwendig erachtet. Solche Tests müssen vom Käufer innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Lieferdatum durchgeführt werden.

6.10 Wenn Produkte nicht vertragsgemäß geliefert werden, hat der Käufer, unbeschadet weiterer Rechtsmittel, die der Käufer haben kann, das Recht, nachdem er den Lieferanten innerhalb von vierzehn Tagen nach der Entdeckung von der Entdeckung einer Untermenge, eines Transportschadens oder eines Defekts informiert hat und unbeschadet der Haftung des Lieferanten:

(1) vom Lieferanten zu verlangen, den Vertrag innerhalb von vierzehn (14) Tagen oder innerhalb eines vom Käufer angegebenen Zeitraums auf Kosten des Lieferanten in jeder Hinsicht zu erfüllen und/oder

(2) den Vertrag abzuändern, wobei der Lieferant dann den so abgeänderten Vertrag erfüllen muss oder

(3) den Vertrag durch den Vertragsbruch seitens des Lieferanten als aufgelöst zu betrachten (vollständig oder teilweise) und die Rückzahlung des Anteils des Preises zu verlangen, der im Zusammenhang mit den Produkten, die noch nicht geliefert oder erbracht worden sind, bezahlt worden ist. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, Produkte, die eventuell bereits im Rahmen des Vertrags geliefert worden sind, auf Risiko und Kosten des Lieferanten zurückzusenden; und

in jedem Fall gemäß den Abschnitten 6.10(1) und 6.10(3) vom Lieferanten jedweden direkten oder indirekten Verlust und/oder wie auch immer gearteten Folgeschaden, Kosten und Haftungen, die dem Käufer entstanden sind, einzufordern. Dies gilt – ohne sich darauf zu beschränken – einschließlich der Kosten für eventuelle Ersatzprodukte.

6.11 Wenn eine Stichprobe, die von den Produkten genommen wurde, der (den) Anforderung(en) des Vertrags nicht in jeder Hinsicht entspricht, kann die Annahme der gesamten Lieferung verweigert werden. Wenn die Annahme einer Lieferung verweigert wird, geht das Risiko des Verlustes und des Schadens ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung über die Annahmeverweigerung automatisch auf den Lieferanten über.

6.12 Das Recht des Käufers auf Annahmeverweigerung besteht fort, unabhängig davon, ob der Käufer die Produkte angenommen hat oder nicht. Insbesondere stellen die Annahme einer Lieferung, die Inspektion, die Verwendung oder die Bezahlung der Produkte oder eines Teils der Produkte durch den Käufer weder die Akzeptanz noch einen Verzicht oder deren Genehmigung dar, und berühren kein Recht oder Rechtsmittel, welches der Käufer gegenüber dem Lieferanten hat, vorausgesetzt, dass das Recht der Annahmeverweigerung nach Ablauf einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt zu dem der Käufer einen latenten Mangel oder einen anderen relevanten Vertragsbruch entdeckt hat oder vernünftiger Weise von ihm erwartet werden kann, dass er einen solchen entdeckt, erlischt.

7. VERPACKUNG, MARKIERUNG UND DOKUMENTATION

7.1 Die Produkte werden gemäß den Anweisungen des Käufers (wenn es welche gibt) und etwaigen anwendbaren Vorschriften oder Anforderungen des Spediteurs mit Markierungen versehen, ordnungsgemäß verpackt und gesichert, sodass sie die Lieferadresse unter normalen Umständen in einem unbeschädigten Zustand erreichen.

7.2 Eine Packliste und eine Bescheinigung der Qualitätssicherung (QA) müssen jeder Lieferung und bei jedem Versand der Produkte beigefügt werden und müssen eindeutig an den Produkten sichtbar sein.

7.3 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, die Einfuhrlicenzen, Genehmigungen oder sonstige Zustimmungen zu erwerben, die für die Einfuhr, Markteinführung und Lieferung der Produkte notwendig sind.

7.4 Der Lieferant wird in Bezug auf die Produkte eine angemessene Anzahl an Betriebs- und Wartungsanleitungen in englischer Sprache und in der offiziellen Sprache des Käufers kostenlos liefern, die der Käufer verlangen kann und/oder die für die ordnungsgemäße Installation, den Betrieb und die Wartung der Produkte notwendig sind.

7.5 Der Lieferant wird dem Käufer ohne zusätzliche Kosten alle gesetzlich oder anderweitig vorgeschriebenen Erklärungen, Zertifikate und sonstige Dokumente (zum Beispiel REACH-Zertifikate, Ursprungszeugnisse der Produkte, usw.) bereitstellen und dem Käufer auf die erste Anforderung hin alle sonstigen Dokumente, Zertifikate und Erklärungen im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte liefern.

7.6 Der Lieferant wird eine sachgerechte Verpackung von ausreichender Stärke usw. verwenden, um die Produkte gegen alle Transportrisiken zu schützen.

7.7 Der Käufer verpflichtet sich nicht, Verpackungen, Kisten oder sonstige Verpackungsmaterialien der Produkte zurückzusenden, und vom Käufer werden in diesem Zusammenhang keine Zahlungen geleistet.

7.8 Alle Pakete, Kisten, Paletten und sonstige Behälter müssen eindeutig und einzeln mit dem Namen, der Auftragsnummer und den Produktcodes des Käufers versehen werden. Zu jeder Schachtel, Kiste usw. muss grundsätzlich ein Packzettel vorhanden sein, auf dem die Auftragsnummer, Mengen und die Beschreibung der in jeder Schachtel enthaltenen Waren aufgeführt sowie die Produktcodes (wie im Auftrag angegeben) des Käufers, das Lieferdatum und die Lieferadresse angegeben werden.

8. VERSANDDOKUMENTE

Die Produkte müssen bei ihrem Versand immer von Kopien der Handelsrechnung und Packlisten begleitet werden. Darüber hinaus müssen dem Käufer Kopien der Handelsrechnung und der Packlisten vor oder zum Zeitpunkt der Lieferung zur Verfügung gestellt werden. Das Konnossement muss dem Käufer direkt zugesandt werden. Der Lieferant muss dort, wo es notwendig ist, die korrekten Zolldokumente vorlegen, zum Beispiel Ursprungszeugnisse usw.

9. RISIKO UND EIGENTUMSTITEL

9.1 Das Risiko einer Beschädigung oder des Verlusts der Produkte geht gemäß den anwendbaren Incoterms auf den Käufer über. Das Eigentum an den Produkten geht von dem Moment an, in dem sich die Produkte unter der Kontrolle des Käufers befinden, auf dem Käufer über, es sei denn, dass die Bezahlung vor der Lieferung erfolgt ist. Im letzteren Fall geht das Eigentum an den Produkten ab dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Zahlung geleistet worden ist.

9.2 Wenn das Eigentum an den Produkten gemäß Klausel 9.1 vor der Lieferung auf den Käufer übergegangen ist, bewahrt der Lieferant diese Produkte getrennt von den anderen Produkten auf und kennzeichnet er die Produkte eindeutig als das Eigentum des Käufers. Darüber hinaus wird er derartige Produkte immer ausreichend versichern.

10. GARANTIE

10.1 Der Lieferant garantiert dem Käufer, und dies ist eine wesentliche Bedingung des Vertrages, dass die Produkte:

(1) für die Zwecke, die vom Lieferanten angegeben werden oder die dem Lieferanten bekannt gegeben worden sind und für die Benutzung durch den Käufer während seines normalen Geschäftsbetriebs geeignet sind;

(2) von zufriedenstellender Qualität und frei von Verarbeitungs- und Materialmängeln sind;

(3) in jeder Hinsicht den Spezifikationen und/oder dem Muster entsprechen,

(4) nicht schädlich für die Gesundheit oder Sicherheit einer Person sein wird, die die Produkte benutzt oder die für vernünftigerweise vorhersehbare Zwecke mit ihnen umgeht;

(5) den gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften im Hinblick auf die Herstellung, den Vertrieb und den Erwerb der Produkte genügt; und

(6) weder direkt oder indirekt, das heißt durch den Einbau in die Produkte des Käufers, einen Verstoß gegen die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten darstellen.

10.2 Im Fall, dass irgendwelche Produkte nicht alle Garantien aus Klausel 10.1 einhalten, ist der Käufer unbeschadet sonstiger Rechtsmittel, die der Käufer von Rechts wegen haben kann, berechtigt, jederzeit innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Jahren nach Lieferdatum und nach eigenem Ermessen den Lieferanten aufzufordern, die in Frage kommenden Produkte innerhalb von vierzehn (14) Tagen oder innerhalb eines anderen, vom Käufer angegebenen Zeitraums auf Kosten des Lieferanten zu reparieren oder zu ersetzen und dem Käufer alle Kosten, die letzterer bei der Einsammlung und bei der Rücksendung solcher Produkte entstanden sind, zu ersetzen.

10.3 Wenn der Lieferant die Produkte nicht gemäß Klausel 10.2 innerhalb von vierzehn (14) Tagen (oder innerhalb eines vom Käufer angegebenen Zeitraums) repariert oder ersetzt, ist der Käufer berechtigt, von einem anderen Anbieter Ersatzprodukte zu erwerben und die Kosten, die dem Käufer für die Ersatzprodukte entstanden sind, werden dem Käufer durch den Lieferanten erstattet.

10.4 Die Garantien und die Rechtsmittel, die in dieser Klausel 10 und in den Klauseln 6.6, 6.10 und 6.11 vorgesehen sind, gelten zusätzlich zu denen, die von Rechts wegen impliziert werden oder zur Verfügung stehen oder angemessen sind, und bleiben unabhängig davon, ob die Produkte oder Teile der Produkte, für die diese Garantien und Rechtsmittel in Frage kommen, durch den Käufer akzeptiert worden sind oder nicht, in Kraft.

11. SCHADENSERSATZ

11.1 Der Lieferant wird den Käufer, seine Vertreter, Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen entschädigen und schadlos halten und übernimmt jedwede wie auch immer geartete Haftung, einschließlich, ohne sich darauf zu beschränken, Verluste, Schadensersatzansprüche, Kosten und Auslagen (einschließlich Anwalts honorare in angemessener Höhe), die gegen den Käufer verhängt werden oder die ihm entstehen oder die von ihm gezahlt werden (ob nun an seine eigenen Kunden oder an jemanden anderen) und die direkt oder indirekt erwachsen aus oder die Folge sind von oder in Zusammenhang stehen mit:

- (1) dem Verstoß gegen eine der im Zusammenhang mit den Produkten gegebenen Garantien durch den Lieferanten;
- (2) einer etwaigen Behauptung, dass die Produkte oder deren Einbau in die Produkte des Käufers, oder die damit in Zusammenhang stehenden Einfuhr, die Verwendung oder der Weiterverkauf gegen ein Patent, Urheberrecht, Gebrauchsmusterrecht, Warenzeichen oder das geistige Eigentumsrecht einer anderen Person verstößt;
- (3) einer Handlung oder einer Unterlassung des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Unterlieferanten bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag.

11.2 Der Lieferant wird auf Verlangen des Käufers die Werte aller Garantien, Entschädigungen und sonstiger Zusagen, die der Lieferant im Zusammenhang mit den Produkten von Dritten erhalten hat, abtreten.

11.3 Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, sicherzustellen, dass, wenn der Käufer eine Spezifikation für ein Objekt zur Verfügung stellt, das geliefert werden soll, diese Spezifikation beziehungsweise die Verwendung oder der Weiterverkauf dieses Objekts nicht die Patente, das Urheberrecht, den Gebrauchsmusterschutz, die Schutzmarke oder ein anderes industrielles oder geistiges Eigentumsrecht einer anderen Person verletzt. Wenn der Lieferant sich nicht sicher ist, ob eine Spezifikation, die vom Käufer vorgelegt wird, die Rechte einer anderen Person verletzt, muss der Lieferant die Annahme des Auftrags ablehnen. Wenn er aber dennoch den Auftrag bearbeitet, wird er den Käufer entschädigen und schadlos halten gegenüber jedweden Verlusten, Schadensersatzforderungen, Kosten und Auslagen die gegen den Käufer verhängt werden oder die er hat und die aufgrund oder in Verbindung mit der Forderung entstanden sind, oder die im Rahmen der Begleichung der Forderung bezahlt worden sind oder als Zahlung vereinbart wurden.

12. VERSICHERUNG

Der Lieferant wird sich jeder Zeit bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft gegen alle versicherbaren Risiken aus dem Vertrag im Zusammenhang mit den Produkten und, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, gegen die Haftpflicht, die sich aus Klausel 11 ergibt, versichern und diese Versicherung aufrecht erhalten.

Wenn die Produkte geliefert und dann durch den Lieferanten installiert werden, muss der Nachweis einer Versicherung gegen alle Risiken vorgelegt werden. Die Globalversicherung muss gemeinsam auf die Namen des Käufers und den des Lieferanten lauten. Die Produkthaftpflicht und die Produkthaftpflichtpolicen müssen so erweitert werden, dass der Käufer im Schadensfall entschädigt wird. Der Lieferant muss dem Käufer oder der Versicherung des Käufers alle Unterstützung und Beratung zu Teil werden lassen, die für die Zwecke der Anfechtung oder Abwicklung einer Klage, Forderung oder Angelegenheit, die sich aus der Vertragserfüllung von Seiten des Lieferanten ergeben, notwendig sind.

13. ÜBERTRAGUNG UND UNTERVERTRÄGE

Der Vertrag wird persönlich mit dem Lieferanten abgeschlossen und der Lieferant wird weder Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag übertragen oder abtreten noch vorgeben diese zu übertragen oder abzutreten. Der Käufer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten zu übertragen oder abzutreten.

14. VERLEITUNG ZUM KAUF

Der Lieferant wird den Käufern oder deren Vertretern keinerlei andere Vorteile in Abweichung zu den Bedingungen des Vertrags oder als Vertrag parallel zu diesem anbieten, als ein Skonto vom Vertragspreis. Der Käufer hat unter den folgenden Umständen das Recht, den Vertrag zu kündigen und vom Lieferanten den Betrag für einen etwaigen Verlust einzutreiben, der als Folge einer solchen Kündigung entsteht:

- (1) Wenn der Lieferant irgendeiner Person ein Geschenk oder eine Gegenleistung als Anreiz oder Belohnung für die Ausführung oder das Unterlassen einer Handlung oder die Veranlassung einer Ausführung oder Unterlassung einer Handlung angeboten oder übergeben oder zugesagt haben sollte, um den Vertrag oder einen anderen Vertrag mit dem Käufer zu erhalten oder durchzuführen, oder um einer Person im Hinblick auf den Vertrag oder irgendeinen anderen Vertrag mit dem Käufer seine Gunst oder Missgunst zu zeigen oder zu verweigern;
- (2) Wenn ähnliche Handlungen durch irgendeine andere Person, die beim Lieferanten angestellt ist oder in dessen Namen handelt, ausgeführt werden sollten (unabhängig davon, ob dies nun mit oder ohne Wissen des Lieferanten geschieht).
- (3) Wenn der Lieferant oder irgendein Mitarbeiter des Lieferanten einem leitenden Angestellten des Käufers im Zusammenhang mit dem Vertrag oder irgendeinem anderen Vertrag mit dem Käufer eine Gebühr oder Belohnung gegeben haben sollte, die von einem solchen leitenden Angestellten in seinem Büro oder in seiner Funktion gefordert oder angenommen worden ist, und nicht mit der angemessenen Bezahlung eines solchen leitenden Angestellten in Verbindung steht.

15. KÜNDIGUNG

Unbeschadet sonstiger Rechte und Rechtsmittel, die er haben könnte, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag jederzeit fristlos ohne Haftung oder eine Entschädigung für den Lieferanten zu kündigen, indem er dem Lieferanten eine Mitteilung zukommen lässt, wenn:

- (1) Der Lieferant einen Verstoß gegen eine der Vertragsbedingungen begeht und, wenn dieser Verstoß zu beheben ist, er es versäumt, diesen Verstoß innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung oder innerhalb einer anderen Frist, die vom Käufer in der Mitteilung, die ihn dazu auffordert, angegeben wird, zu beheben; oder
 - (2) Es eine Änderung in der Leitung des Lieferanten gibt; oder
 - (3) Der Lieferant den Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht oder er oder gegen ihn ein ähnliches, analoges Verfahren gemäß einem anderen anwendbaren Gesetz einleitet beziehungsweise eingeleitet wird; oder
 - (4) Der Lieferant nicht in der Lage ist, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen, auch wenn es nur vorübergehend ist; oder
 - (5) Irgendeine Zusage des Lieferanten sich nach Ansicht des Käufers in Bezug zum Datum, an dem sie gemacht worden ist, als unwahr oder unrichtig herausstellen wird; oder
 - (6) Ein Erlass oder ein wirksamer Beschluss im Hinblick auf die Abwicklung der Firma des Lieferanten ergangen ist und es sich dabei nicht um eine Reorganisation handelt, deren Bedingungen durch den Käufer akzeptiert worden sind; oder
 - (7) Eine Petition vorgelegt wird oder ein Erlass oder ein Beschluss ergeht oder ein analoges Verfahren oder eine Klage eingeleitet wird, um einen Prüfer, einen Verwalter, Konkursverwalter, Treuhänder oder einen ähnlichen Amtsträger für die Firma zu bestellen; oder
 - (8) Der Käufer aus gegebenem Anlass annimmt, dass die sich oben genannten Ereignisse in Bezug auf den Lieferanten ereignen werden und den Lieferanten entsprechend benachrichtigt; oder
 - (9) Die Umstände eintreten, die in Klausel 10.2 dieser Bedingungen beschrieben werden; oder
 - (10) Ein Ereignis höherer Gewalt (wie unten beschrieben) länger als sechzig (60) Tage andauert.
- Die Kündigung, aus welchem Grund auch immer sie erfolgt, entlastet oder entbindet keine der Parteien von den Pflichten, die ihnen vor einer solchen Kündigung entstanden sind.

16. WERBUNG

Der Lieferant wird weder Werbung damit machen oder öffentlich bekanntgeben, dass er die Produkte liefert oder eine Arbeit für den Käufer übernommen hat, noch wird er ohne die vorherige schriftliche Genehmigung durch den Käufer Warenzeichen und/oder proprietäre Informationen des Käufers verwenden.

17. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen oder sonstigen Korrespondenzen, die von einer Partei dieses Vertrags an die andere übermittelt werden müssen oder dürfen, bedürfen der Schriftform und es wird davon ausgegangen, dass sie ordnungsgemäß ergangen sind, wenn sie durch die Partei, die die Mitteilung macht, beziehungsweise durch einen ordnungsgemäß autorisierten Angestellten der Partei unterschrieben ist (und),

- (1) Wenn sie persönlich übergeben wird, am Datum das auf dem Dokument, auf den für den Erhalt unterschrieben wird, oder wenn sie mithilfe eines Kurierservice zugestellt wird, zum Zeitpunkt der Zustellung an den Adressaten oder an seinen ordnungsgemäß autorisierten Vertreter,
- (2) Wenn sie mit zertifizierter oder eingeschriebener Post zugeschickt wird, ab dem Tag der Einlieferung, wenn sie an die Adresse der Partei adressiert ist, der eine solche Mitteilung gemacht werden soll, und dabei die Adresse angegeben wird, die in diesem Vertrag angegeben ist (oder die Adresse, wie sie der anderen Partei dieses Vertrags von Zeit zu Zeit mitgeteilt wird).
- (3) Wenn sie per Fax übermittelt wird, nach Erhalt einer fehlerfreien Sendebestätigung an diejenige Faxnummer oder an diejenigen Faxnummern, wie sie von Zeit zu Zeit der anderen Partei mitgeteilt wird (werden).

18. VERZICHT

Ein Verzicht des Käufers, einen Vertragsbruch des Lieferanten zu ahnden, wird nicht als Verzicht auf die Ahndung des folgenden Vertragsbruchs angesehen, wenn der Lieferant gegen dieselbe oder gegen eine andere Bestimmung verstößt. Wenn der Käufer ein Recht aus diesem Vertrag nicht ausübt, bedeutet dies keinen Verzicht auf das besagte Recht in Bezug auf etwaige Ansprüche gegen den Lieferanten zum relevanten Zeitpunkt oder in der Zukunft.

19. GÜLTIGKEIT / SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen von einer zuständigen Behörde ganz oder teilweise für ungültig oder nicht durchsetzbar angesehen werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen und der Rest der fraglichen Bestimmung davon unberührt und gültig und durchsetzbar, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer solchen teilweisen Ungültigkeit wird der Käufer solche rechtlich unwirksamen Bestimmungen in gutem Glauben durch solche Bestimmungen ersetzen, die aus wirtschaftlicher Sicht der Wirkung der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

20. VERHÄLTNIS

Nichts in diesem Vertrag stellt eine Zusage oder eine Vereinbarung dar, dass die Parteien dieses Vertrags Mitglied einer Partnerschaft, eines Joint-Venture, eines Bündnisses, eines Kartells, einer Vertretung oder einer anderen Einrichtung sind und die Vertragsparteien stimmen darin überein und erkennen an, dass sie unabhängige Vertragspartner sind, da ihre Dienste miteinander verwandt sind.

Der Lieferant hat keine Autorität oder Vollmacht, den Käufer zu binden oder Verträge in dessen Namen abzuschließen oder in irgendeiner Weise oder in irgendeinem Zweck Verbindlichkeiten gegenüber den Käufer zu schaffen.

21. HÖHERE GEWALT

Wenn eine der beiden Parteien (Lieferant oder Käufer) aufgrund irgendeiner Ursache an der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag gehindert wird, die außerhalb des zurechenbaren Einflussbereichs der nicht-leistenden Partei liegt, einschließlich beispielsweise Feuer, Explosion, Flut oder andere Naturereignisse, Krieg oder Aufruhr, Streik (ein "Ereignis höherer Gewalt"), haftet eine solche nicht-leistende Partei im Hinblick auf eine solche Nicht-Leistung in dem Maße nicht für einen Bruch dieses Vertrags, wie dieser die Folge eines Ereignisses höherer Gewalt ist. Eine solche Nicht-Leistung wird so lange entschuldigt, wie dieses Ereignis anhält, vorausgesetzt, dass die nicht-leistende Partei die andere Partei sofort schriftlich vom Ereignis höherer Gewalt informiert. Eine solche nicht-leistende Partei wird alle Anstrengungen unternehmen, das Ereignis höherer Gewalt zu beseitigen und die betroffenen Pflichten so bald wie möglich wieder zu erfüllen.

22. COMPLIANCE

Der Lieferant wird alle Anforderungen und/oder Pflichten aus Statuten, Rechtsverordnungen, Regeln, Anweisungen, Verordnungen, Richtlinien und/oder Leitlinien, die von der Gesetzgebung, von Behörden oder Abteilungen, Ministerien und/oder Gremien der Europäischen Union vorgegeben werden und sich mit der Herstellung, den Materialien, der Verpackung, dem Vertrieb, der Einfuhr, der Preisgestaltung oder dem Verkauf der Produkte beschäftigen oder sich darauf beziehen sowie alle anderen Vorschriften dieses Vertrags erfüllen und einhalten.

23. KORRESPONDENZ

Alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen, alle Dokumente und die Etikettierung und die Markierungen auf allen Verpackungen werden in englischer Sprache verfasst, es sei denn, dass vom Käufer schriftlich etwas anderes angegeben wird.

24. ANWENDBARES RECHT – STREITBEILEGUNG

Alle Einkäufe werden als an den Sitz der Gesellschaft geliefert angesehen, auch wenn es eine andere widersprüchliche Anweisung geben sollte. Für die Umsetzung, Auslegung und eventuelle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag gilt deshalb belgisches Recht. Alle Streitigkeiten zwischen dem Käufer und dem Lieferanten werden also von dem zuständigen Gericht des Ortes beschieden, an dem der Käufer seinen Sitz hat, unbeschadet der Vollstreckung eines etwaigen Urteils oder Beschlusses, das beziehungsweise der in einem anderen Gerichtsbezirk ergangen ist. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Vertrieb von Produkten, das "Wiener Übereinkommen" genannt, gelten nicht.

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Übersetzung der oben genannten Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen ins Französische, Deutsche, Englische oder in eine andere Sprache nur deshalb vorgenommen wird, um die gegenseitigen Vertragspflichten zu erklären und dass, trotz aller Sorgfalt bei der Übersetzung, der zugrundeliegende Text in niederländischer Sprache aufgesetzt wurde und dass diese Sprache für die Auslegung und den Umfang der Wörter, Terminologie und/oder Ausdrücke des kompletten Textes als einzige und ausschließliche Sprache herangezogen wird. Der vorliegende Text ist eine elektronische Version, die konsultiert werden kann und auf deren Möglichkeiten der Konsultation auf den Vorderseiten der Standard-Auftragsdokumente und der Auftragsbestätigungen hingewiesen wird.